

Hinweise zur Bachelor-Abschlussprüfung im Fach Germanistik

Die Abschlussprüfung in den Studiengängen „Bachelor Germanistik“ und „Bachelor Kultur und Wirtschaft: Germanistik“ setzt sich – in dieser Reihenfolge – aus einer größeren schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen.

1. Prüfer

Prüfungsberechtigt sind alle habilitierten Dozenten am Seminar für Deutsche Philologie (Professoren, außerplanmäßige Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten).

Die beiden Prüfungsleistungen können beim selben Prüfer oder bei zwei Prüfern erbracht werden. Ein Zweitgutachten für die schriftliche Arbeit ist nicht erforderlich. Für die mündliche Prüfung muss ein Beisitzer hinzugezogen werden, den der Prüfer in Absprache mit dem Kandidaten auswählt.

In der Regel sollte der Kandidat bei dem Prüfer bzw. den Prüfern mindestens ein Hauptseminar besucht haben. Ausnahmen müssen individuell abgesprochen werden.

2. Themen und Anforderungen

Die Festlegung der Themen für die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer. Die Themen sollten im Normalfall aus den Veranstaltungen hervorgehen, die der Kandidat im Aufbaumodul bzw. in den Aufbaumodulen besucht hat. Es ist allerdings *nicht* zulässig, eine schriftliche Hausarbeit durch bloße Erweiterung zur Abschlussarbeit auszubauen.

Das Thema der schriftlichen Arbeit und das Gebiet der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht überschneiden oder allzu eng beieinander liegen.

Die schriftliche Arbeit muss *mindestens* 30 bis 40 Textseiten umfassen. Für die genauere Festlegung der Anforderungen in inhaltlicher und formaler Hinsicht ist der jeweilige Prüfer zuständig.

Die mündliche Prüfung dauert 20 bis 30 Minuten und erstreckt sich auf mindestens ein größeres Themengebiet.

3. Anmeldung und Fristen

Die Abschlussprüfung wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters abgelegt; bis zum Ende des neunten Semesters *muss* sie abgelegt sein.

Die Anmeldung der schriftlichen Arbeit erfolgt über ein Formular, das beim Studienbüro II erhältlich ist. Anzugeben sind der Name des Prüfers, der (vorläufige) Titel der Arbeit und das Datum der Anmeldung. Das Formular ist vom Prüfer zu unterschreiben und wird dann an das Studienbüro weitergeleitet.

Für die Abfassung der schriftlichen Arbeit steht eine Frist von sechs Wochen zur Verfügung, die mit dem Tag der Anmeldung beginnt. Nur in gut begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfers diese Frist um bis zu drei Wochen verlängern. Mit den Vorbereitungen für die Arbeit sollte gegebenenfalls schon einige Zeit im Voraus begonnen werden (Bibliographieren, Fernleihen etc.).

Die Arbeit ist fristgerecht in *einfacher* Ausfertigung beim Studienbüro II abzugeben. Sie muss eine schriftliche Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und Zitate als solche kenntlich gemacht hat.

Der Prüfer hat wiederum sechs Wochen Zeit für die Anfertigung des Gutachtens – gerechnet ab dem *offiziell festgesetzten* Abgabetermin, selbst wenn die Arbeit schon vorzeitig abgeliefert worden ist.

Die Anmeldung zur *mündlichen Prüfung* erfolgt ebenfalls über ein Formular des Studienbüros II.

Die mündliche Prüfung ist die letzte Prüfungsleistung im Bachelorstudium und kann daher erst stattfinden, wenn *alle anderen* Leistungen erbracht sind. Neben sämtlichen Scheinen (darunter dem Schein für das Praktikum) muss also auch das Gutachten für die schriftliche Abschlussarbeit vorliegen. In Ausnahmefällen genügt es, wenn der zuständige Prüfer bescheinigt, dass die schriftliche Abschlussarbeit mindestens „ausreichend“ ist; das Gutachten kann dann nachgereicht werden. Will man diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, sollte man dies unbedingt frühzeitig mit dem Prüfer absprechen.

Wenn der Termin der mündlichen Prüfung schon in ein neues Semester fällt (nach dem 31. Juli bzw. dem 31. Januar), muss der Kandidat sich auf jeden Fall zurückmelden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich nach absolvierter Prüfung umgehend zu exmatrikulieren und die Studiengebühren für das betreffende Semester zumindest teilweise zurückzuerhalten.

Ein wichtiger Hinweis: Wer im Herbst-Wintersemester ein Masterstudium an der Universität Mannheim aufnehmen will, muss spätestens bis Anfang Oktober die Bachelorprüfung *abgeschlossen*, also auch die mündliche Prüfung abgelegt haben!